

Gemeinde Mariental

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 089/19					
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 04.09.2019					
Tagesordnungspunkt Veräußerung einer Teilfläche des Grundstücks in der Parkstraße, Flur 2 , Flurstück 19/427, für den Neubau des Feuerwehrhauses Mariental an die Samtgemeinde Grasleben								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>		<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
19.09.2019	VA Mariental		nö					
19.09.2019	GR Mariental		ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/>	Kosten	EUR		gefertigt:		Gemeindedirektor:
Finanzhaushalt		<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Nitsche		Gez. Wildhagen
Kostenstelle			Sachkonto			(Nitsche)		(i. V. Wildhagen)
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR			

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt,

- a) die in dem beigefügten Lageplan dargestellte gemeindeeigene Teilfläche des Flurstücks 19/427, Flur 2, Gemarkung Mariental, für den Neubau des Feuerwehrhauses Mariental unentgeltlich an die Samtgemeinde Grasleben zu veräußern. Die Veräußerung erfolgt unter der Bedingung, dass der vorhandene unterirdische Schießstand in der zurzeit vorhandenen Ausdehnung zur Nutzung für den Schießsport erhalten bleibt. Die Gemeinde Mariental unterhält den Schießstand. Die Samtgemeinde trägt alle anfallenden Nebenkosten (Notargebühren, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer und sonstige anfallende Kosten).
- b) die straßenrechtliche Einziehung für diese Teilfläche gemäß § 8 Abs. 1 NStrG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Samtgemeinde Grasleben hat sich auf Grundlage des nun vorliegenden Variantenvergleichs zwischen einer Erweiterung des Feuerwehrhauses Mariental am vorhandenen Standort und einem Neubau eines Feuerwehrhauses auf der im Eigentum der Gemeinde Mariental stehenden Fläche in der Parkstraße (Teilfläche aus Flurstück 19/427, Flur 2, Gemarkung Mariental) für einen Neubau entschieden. Die Neubauvariante stellt aus Sicht der Samtgemeinde

die wirtschaftlichere und nachhaltigere Lösung dar. Im Rahmen der Beratungen über den Variantenvergleich hatten die handelnden Vertreter der Gemeinde Mariental grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, das unbebaute Grundstück in der Parkstraße, das gegenüber des Gemeindezentrums gelegen ist, für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Nachdem nun die Entscheidung für den Neubau gefallen ist, hat die Samtgemeinde Grasleben nun offiziell beantragt, ihr das benötigte Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Grundstück an die Samtgemeinde unentgeltlich zu veräußern, da die Samtgemeinde das Grundstück zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) benötigt. Die Verpflichtung für die Samtgemeinde zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ergibt sich aus § 98 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes für ihre Einwohnerinnen und Einwohner liegt auch im Sicherheitsinteresse der Mitgliedsgemeinde Mariental. Diese Aufgabe kann die Samtgemeinde allerdings nur erfüllen, soweit sie den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr eine moderne feuerwehrtechnische Ausrüstung und Ausstattung zur Verfügung stellt. Dazu gehört auch die den heutigen Anforderungen entsprechende Unterbringung von Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten in einem modernen Feuerwehrhaus. Ein solches Feuerwehrhaus soll nun in der Parkstraße in Mariental auf dem gemeindeeigenen Grundstück entstehen.

Für dieses Projekt muss die Samtgemeinde rd. 1,8 Mio. Euro aufwenden. In Anbetracht der sehr angespannten Finanzlage der Samtgemeinde fällt diese Entscheidung nicht leicht, da diese Investition bis auf eine in Aussicht gestellte Sonderbedarfszuweisung des Landes Niedersachsen in Höhe von 200.000 € kreditfinanziert werden muss. Es wird angeregt, dass die Gemeinde Mariental dieses Vorhaben nach besten Kräften unterstützt und der Samtgemeinde die benötigte Teilfläche nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Tatsache, dass das Grundstück zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz bereitgestellt wird, rechtfertigt diese Entscheidung. Mit Darlegung der Gründe für diese Entscheidung kommt die Gemeinde ihrer Begründungspflicht gemäß § 125 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG nach.

Die anfallenden Nebenkosten für die Übereignung des Grundstücks (Notargebühren, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer und sonstige anfallende Kosten) sollen von der Samtgemeinde getragen werden.

Die von der Samtgemeinde benötigte Fläche misst ca. 3.000 m². Die genaue Fläche ergibt sich erst aus dem Ergebnis der erforderlichen amtlichen Vermessung. Das Grundstück ist bis auf den unterirdischen Schießstand des Gemeindezentrums unbebaut und gehört momentan zur Straßenfläche Parkstraße/An der Schule. Die Samtgemeinde sichert zu, dass der vorhandene unterirdische Schießstand auf dem zu übertragenden Grundstück zur Nutzung erhalten bleibt. Die Unterhaltungspflicht für den Schießstand verbleibt bei der Gemeinde Mariental. Die vorhandenen Stellplätze für Gemeindezentrum verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Da die zu veräußernde Teilfläche nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem Straßenverkehr gewidmet ist, ist die Einziehung für die benötigte Teilfläche auszusprechen. Bei der für den Neubau benötigten Teilfläche handelt es sich tatsächlich um eine Grünfläche, die als Nebenfläche der eigentlichen Straße keine Funktion für den Straßenverkehr hat. Die Einziehung darf in dem vorliegenden Fall gemäß § 8 Abs. 1 NStrG

erfolgen, da in dem vorliegenden Fall Gründe des öffentlichen Wohls (Errichtung eines Feuerwehrhauses) vorliegen. Die Absicht der Einziehung wird vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Anlagen:

- Lagepläne
- Information zum Flurstück
- Schreiben der Samtgemeinde

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

E 636242 m

N 5795156 m



Neubau Feuerwehrhaus Mariental

Fläche Grunderwerb

3.010 m²

Dortgemein-
schaftshaus

N 5794895 m

Bearbeiter	Frank Nitsche	Datum	22.02.2019
------------	---------------	-------	------------

Hinweis: Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.

 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

1:1.000

E 636078 m

Informationen zum Flurstück

Erstellt am 03.09.2019
 Erstellt von Frank Nitsche
 Aktualität der Daten 03.06.2019

Hinweis: Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.

Flurstückskennzeichen:	035629-002-00019/0427.00
Katasteramt:	LGLN Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg - Katasteramt Helmstedt - (030004)
Finanzamt:	Helmstedt (032328)
Bundesland:	Niedersachsen (03)
Regierungsbezirk:	Braunschweig (031)
Landkreis:	Helmstedt (03154)
Gemeinde:	Mariental (03154015)
Gemarkung:	Mariental (035629)
Flur:	2
Flurstücksnummer:	19/427
Flurstücksfolge:	00
amtliche Fläche:	8046 m ²
Entstehung:	01.01.2010
Lebenszeitintervall beginnt:	27.04.2018 08:26:40
Aktualität:	aktuell
Vorgänger:	035629-002-00019/0263.00
verschlüsselte Lagebezeichnung:	An der Schule (0315401520308) Breslauer Straße (0315401520552) Elmblick (0315401521003) Parkstraße (0315401522603) Parkstraße 2A (0315401522603)
tatsächliche Nutzung:	Fläche besonderer funktionaler Prägung - Parken 837 m ² Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Grünanlage 3263 m ² Straßenverkehr 3946 m ²
Klassifizierung:	Gemeindestraße

Angaben zu Buchung und Eigentum

Grundbuchblatt:	035629-000294
Grundbuchamt:	Helmstedt (031105)
Grundbuchbezirk:	Mariental (035629)
Grundbuchblattnummer:	294
Buchungsart:	Grundstück (1100)
BVNR:	2
Namensnummer:	1
Eigentümer:	Gemeinde Mariental,

Informationen zum Flurstück

Erstellt am 03.09.2019

Erstellt von Frank Nitsche

Aktualität der Daten 03.06.2019

Hinweis: Nur für die interne Nutzung. Es kann kein Rechtsanspruch auf Inhalt und Genauigkeit der Daten geltend gemacht werden. Im Zweifelsfalle ist Rücksprache mit dem Katasteramt zu halten.

Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben

*Diese Auskunft ist nur für den
internen Gebrauch bestimmt*

Die anfallenden Kosten für die Übertragung des Grundstücks trägt selbstverständlich die Samtgemeinde.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung für dieses Projekt und freue mich auf Ihre geschätzte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Janze